

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 24
35. Jahrgang
vom 29.07.2021

Inhaltsangabe

46/21 **Aufhebung der Allgemeinverfügung zur
Beschränkung des Betretens und Befahrens im
Ortsteil Erfstadt-Blessem vom
27.07.2021.....**

- 32 -

47/21 **Allgemeinverfügung zur Beschränkung des
Betretens und Befahrens im Ortsteil Erfstadt-
Blessem vom 29.07.2021.....**

- 32 -

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Rechts- und Ordnungsamt
Holzdamm 10
E-Mail: ordnungsamt@erftstadt.de

46/21

Erftstadt, 29.07.2021

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil Erftstadt-Blessem vom 27.07.2021

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil Erftstadt-Blessem vom 27.07.2021 wird aufgehoben.
- II. Die Aufhebung der unter Ziffer I genannten Allgemeinverfügung tritt am 29.07.2021 mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Mit Datum vom 27.07.2021 wurde die Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil Erftstadt-Blessem erlassen.

In dem Ortsteil Blessem wurde nach dem Unwetterereignis gemäß der Empfehlung der Experten der Bergbaubehörde der Bezirksregierung Arnsberg sowie des Geologischen Dienstes NRW eine Sicherheitszone eingerichtet. Die Einrichtung der Sicherheitszone war notwendig, da weitere Abbrüche an der Abbruchkante der ehemaligen Kiesgrube nicht auszuschließen sind, da der Wasserspiegel in dieser weiter sinkt. Auch der Grundwasserpegel muss weiter beobachtet werden.

Die Abbruchkante und damit auch der Verlauf des Sicherheitsbereichs unterliegt einer dauerhaften Überprüfung seitens des geologischen Dienstes NRW. Der Sicherheitsbereich wurde am 29.07.2021 erneut neu festgelegt.

Zudem legte die Allgemeinverfügung vom 27.07.2021 fest, dass in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr das Betreten und Befahren des Ortsteils Erftstadt-Blessem außerhalb des rot bzw. gelb markierten räumlichen Bereichs ausschließlich solchen Personen gestattet ist, die dort amtlich gemeldet sind. Diese Regelung wird nicht weiter aufrechterhalten.

II.

1. Rechtliche Begründung zu Ziffer I des Tenors dieser Allgemeinverfügung:

Die Stadt Erftstadt ist als Ordnungsbehörde nach Maßgabe des § 6 OBG NRW zuständig.

Der Sicherheitsbereich wurde am 29.07.2021 neu festgelegt.

Des Weiteren ist das Betreten und Befahren des Ortsteils Erftstadt-Blessem in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr auch Personen zu gestatten, die nicht in Erftstadt-Blessem gemeldet sind.

Daher ist der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung notwendig, die Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil-Blessem vom 27.07.2021 ist aufzuheben.

2. zu Ziffer II des Tenors dieser Ordnungsverfügung

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil-Blessem vom 27.07.2021 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 29.07.2021 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Erftstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postfachanschrift) oder Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erftstadt, den 29.07.2021



(Weitzel)

Bürgermeisterin

Erftstadt, 29.07.2021

Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Betretens und Befahrens im Ortsteil Erftstadt-Blessem

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I.

Das Betreten und Befahren des Ortsteils Erftstadt-Blessem im Sicherheitsbereich um die Abbruchkante im Schadensbereich wird mit sofortiger Wirkung untersagt. Der Verlauf des Sicherheitsbereichs ist in der Karte (Anlage) rot markiert. Ausgenommen sind zur Gefahrenabwehr oder zur Gefahrerforschung eingesetzte Personen der beteiligten Behörden.

II.

Der in der Karte (Anlage) gelb markierte Bereich darf nur nach behördlicher Erlaubnis mit behördlicher Begleitung zeitlich begrenzt betreten werden.

III.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu I und II dieser Verfügung wird angeordnet.

IV.

Im Falle der Nichtbefolgung der Anordnung zu Ziffer I und II dieser Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.07.2021 mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Am 15.07.2021 wurde durch den Landrat des Rhein-Erft-Kreises aufgrund der Folgen des Sturmtiefs „Bernd“ und der Hochwasserlage der Katastrophenfall für den Rhein-Erft-Kreis ausgerufen. Durch die Überflutung der Erft hat sich eine Wasserströmung in den Ortsteil Erftstadt-Blessem hinein gebildet; es entstanden erhebliche Geländeerosionen. Es traten beträchtliche Schäden ein, insbesondere wurden Häuser unterspült und weggetragen sowie die Versorgungsleitungen sind weggerissen und freigelegt worden.

Auf Grundlage der Voten von Experten wurde dem seinerzeit zuständigen Krisenstab des Rhein-Erft-Kreises empfohlen, eine 100-Meter-Sicherheitszone von der Abbruchkante einzurichten.

Im hier betroffenen Bereich in Erftstadt-Blessem besteht der Untergrund im Wesentlichen aus Sand und Kies. Das Hochwasserereignis hat dazu geführt, dass dieser Untergrund an Stabilität einbüßte. Es sind dann Teile der Ortslage in Richtung der vorhandenen Kiesgrube abgerutscht.

Es steht derzeit nicht fest, ob dieser Prozess der Bodenbewegung abgeschlossen ist. Somit besteht weiterhin das Risiko eines Fortschreitens der Erosion, vor allem für den Fall, dass weitere Niederschläge die derzeitigen Erosionskanten durchwässern.

Solange nicht ausreichend Daten vorliegen, die statisch sichere Bodenverhältnisse belegen, kann die akute Gefährdung für die Personen, welche den unter I. und II. genannten Bereiche betreten oder befahren, nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises hat am 23.07.2021 die Ausrufung des Katastrophenfalls aufgehoben.

Der Bereich der Abbruchkante wird ständig durch verschiedene Fachinstrumente gebündelt durch den Geologischen Dienst NRW überwacht. Je nach Befund wird der in der Karte dargestellte Sicherheitsbereich angepasst. Aufgrund dieser fachlichen Einschätzungen hat sich die Differenzierung ergeben zwischen einem Bereich mit absolutem Betretungsverbot und einem Bereich, in welchem unter dem Vorbehalt einer

von der Stadt Erftstadt erteilten Erlaubnis im Einzelfall das Betreten mit behördlicher Begleitung zeitlich begrenzt gestattet werden kann.

II.

1. Rechtliche Begründung zu Ziffer I des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Die Stadt Erftstadt ist als Ordnungsbehörde jedenfalls nach Maßgabe des § 6 OBG NRW zuständig; es kann somit offen bleiben, ob eine originäre Zuständigkeit der Stadt nach § 5 OBG NRW oder die Zuständigkeit einer Sonderordnungsbehörde besteht. Denn es liegt die Situation einer Gefahr im Verzug im Sinne dieser Vorschrift vor, in welcher ein rechtzeitiges Eingreifen anderer möglicherweise sachlich zuständiger Behörden – etwa aufgrund bergrechtlicher, wasserrechtlicher oder sonstiger fachlicher Kompetenzen - nicht gesichert ist. Nach der Aufhebung der Ausrufung des Katastrophenfalls besteht die Notwendigkeit, seitens der Stadt unmittelbar alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die bestehende Situation erfordern.

Rechtsgrundlage für die getroffene Regelung in Ziffer I des obigen Tenors ist § 14 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehinderten Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.

Die oben geschilderte Sachlage stellt eine solche Gefahrenlage dar. Die ungeklärte Situation der Bodenbeschaffenheit in der Ortslage Erftstadt-Blessem birgt derzeit für die Bereiche, die in der anliegenden Karte markiert sind, erhebliche Gefahren.

Das Betretungs- und Befahrensverbot gemäß Ziffer I dieser Verfügung ist geeignet, um das Ziel zu erreichen, Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit, welche in dieser Zone bestehen, zu schützen.

Es ist auch kein milderes Mittel ersichtlich, so dass die Anordnung auch erforderlich ist. Nur das Mittel einer solchen Sperrzone bewirkt effektiv, dass Menschen in diesem Bereich sich keinen Gefahren für Leib und Leben aussetzen. Die Bestimmung der

räumlichen Ausdehnung dieser Sperrzone war aufgrund der fachlichen Empfehlungen, welche fortlaufend überprüft werden, mit diesem Radius geboten, aber auch ausreichend.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig. Hierzu muss die Abwägung vorgenommen werden zwischen den betroffenen Gemeinwohlbelangen und den privaten Rechtspositionen, insbesondere den Grundrechten etwa in Bezug auf die Rechte aus Art. 2 GG. Diese ergab, dass der Gemeinwohlbelang des Schutzes von Gesundheit und Leben Vorrang genießt, weil es zu den vorrangigen Pflichten des Staates gehört, sich schützend vor die hochwertigen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen. Demgegenüber haben private Rechtspositionen wie die allgemeine Handlungsfreiheit zurückzutreten. Auch das Eigentumsrecht vermag sich demgegenüber nicht durchzusetzen; die Rechte der Eigentümer der ehemaligen Grube und ihres Umfeldes, soweit es innerhalb der Sperrzone liegt, haben sich in der gegenwärtigen Situation darauf zu beschränken, an der Gefahrerforschung und -abwehr mitzuwirken, so dass ihnen nur für diese Zwecke das Betreten weiterhin zu gestatten ist.

Schließlich wird dem Verhältnismäßigkeitsgebot auch dadurch Rechnung getragen, dass die Stadt Erftstadt Inhalt und Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung täglich überprüft und bei veränderter Sachlage umgehend Änderungen vornimmt, mithin immer nur temporäre Einschränkungen ausspricht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die Sperrzone betreten oder befahren wollen, da sie als Handlungsstörer i.S.d. § 17 OBG NRW zu qualifizieren sind.

2. Rechtliche Begründung zu Ziffer II des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Es gelten zunächst die rechtlichen Erwägungen und Begründungen zu Ziffer I sinngemäß. Bei den betroffenen Grundstücken resultiert die besondere Gefahrensituation insbesondere aus dem Aspekt der Standsicherheit. Hier muss daher in jedem Einzelfall vor dem Hintergrund der jeweils aktuell vorliegenden geologischen Erkenntnisse geprüft werden, ob und in welchem Umfang ein Betreten zugelassen werden kann. Da auch dann ein verbleibendes Risiko nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es der behördlichen Begleitung.

Auch für die räumliche Definition dieses gelben Sperrbereichs gilt, dass die Stadt Erftstadt sich ihr gegenüber abgegebene Empfehlungen von Geologen zu eigen macht.

Diese besondere Form der Prävention ist bei der betroffenen Gebäudekategorie geeignet, das Ziel des Schutzes von Leib und Leben sicherzustellen.

Die Anwendung milderer Mittel ist nicht angezeigt. Wegen der instabilen Verhältnisse, die sich jederzeit verschärfen können, bedarf es der besonderen Form der behördlichen Überwachung wie der Einzelfallentscheidung zu Zulassung des Betretens sowie der Begleitung. Diese Verantwortung kann nicht dem privaten Regime überlassen bleiben.

Schließlich wahrt diese Regelung auch das Verhältnismäßigkeitsgebot. Es stellt für die Betroffenen zwar eine erhebliche Belastung dar, nicht uneingeschränkt ihr Eigentum betreten zu können, sondern erst ein behördliches Erlaubnisverfahren durchlaufen und nach positivem Abschluss eine behördliche Begleitung akzeptieren zu müssen. Dies dient aber letztlich dem Schutz der Betroffenen selbst, für die alle Vorkehrungen getroffen werden müssen, um Risiken für Leben und Gesundheit auszuschließen.

Auch für diese Ziffer des Tenors der Allgemeinverfügung gilt, dass dem Verhältnismäßigkeitsgebot dadurch Rechnung getragen wird, indem die Stadt Erftstadt Inhalt und Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung täglich überprüft und bei veränderter Sachlage umgehende Änderungen vornimmt, mithin immer nur temporäre Einschränkungen ausspricht.

Die Allgemeinverfügung ist an alle Personen zu richten, weil sie als Handlungsstörer i.S.d. § 17 OBG NRW zu qualifizieren sind.

3. Rechtliche Begründung zu Ziffer III des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Grundsätzlich hat die Klage gegen eine Anordnung gem. § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die sofortige Vollziehung der Anordnung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt und durch die Behörde, welche die Anordnung erlässt, angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO).

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnung liegt vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass sich eine Gefahr bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung realisiert.

Im vorliegenden Fall bestehen die oben beschriebenen erheblichen Gefahrenlagen für Leib, Leben und das zu schützende Eigentum. Es liegt eine aufgrund der extremen Naturereignisse eingetretene Sondersituation vor, die weiterhin mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden ist, was insbesondere die aktuellen Bodenverhältnisse und die zukünftigen Entwicklungen des Erftpegels im Falle weiterer stärkerer Niederschläge angeht.

4. Rechtliche Begründung zu Ziffer IV des Tenors dieser Ordnungsverfügung

Die Berechtigung zur Androhung der Zwangsmittel ergibt sich aus §§ 55, 59, 62, 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen vor.

Nach § 63 Abs. 2 VwVG NRW soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Verfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen diese keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Diese Konstellation liegt aufgrund der obigen Sofortvollzugsanordnung vor. Ausnahmetatbestände, wonach von dieser Androhung abzusehen wäre, sind nicht ersichtlich.

Es besteht auch ein öffentliches Interesse daran, die Ziele, die mit der Allgemeinverfügung verfolgt werden, ggf. im Vollstreckungswege umzusetzen. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, bei so nachhaltigen Gefahrenlagen, wie sie hier gegeben sind, behördlicherseits einzuschreiten und den angeordneten Maßnahmen auch mit den Mitteln des Vollstreckungsrechts Geltung zu verschaffen.

Es lässt sich nicht erkennen, dass einer solchen Verwaltungsvollstreckung überwiegende private Belange entgegenstünden. Die damit verbundenen Einschränkungen sind mit Blick auf das Gewicht der Ziele, die mit dieser Allgemeinverfügung erreicht werden sollen, hinzunehmen.

Das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Denn nur auf diese Weise können Personen davon abgehalten werden, die Sperrzone zu betreten. Die vollstreckungsrechtlichen Alternativen - Ersatzvornahme oder Zwangsgeld – sind insoweit untunlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44, 50477 Köln (Postfachanschrift) oder
Appellhofplatz, 50667 Köln (Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

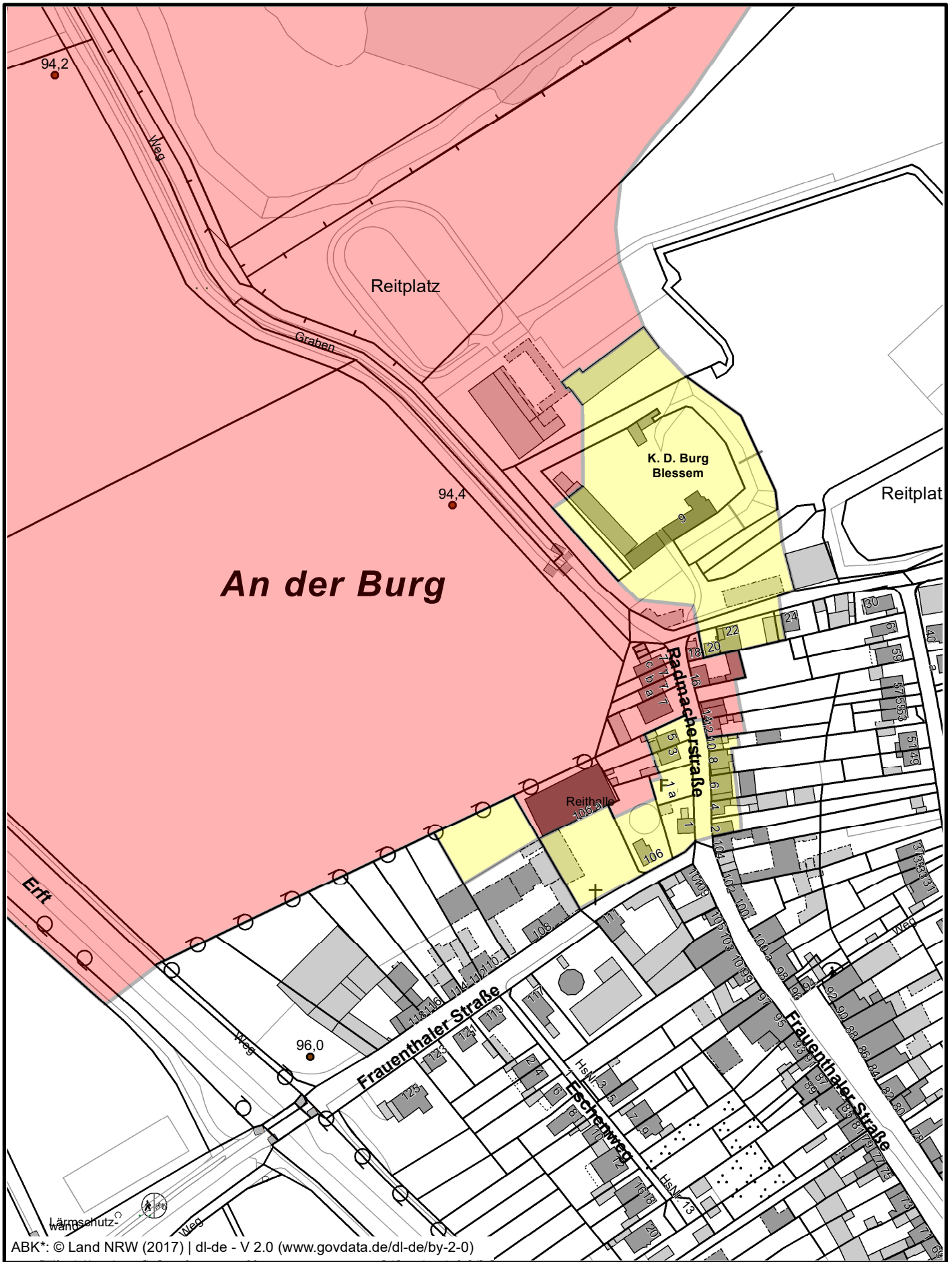
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Erftstadt, den 29.07.2021


(Weitzel)

Bürgermeisterin



ABK*: © Land NRW (2017) | dl-de - V 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Dokumentname: Blessem_Sperrzone_2021_07_29



Anlage 1

Erstellt von: Amt für Stadtentwicklung | Abt. 612
 Erstellt am: 29.07.2021

1 : 2.500